

Möglichkeiten zur Gründung einer Genossenschaft

Veranstaltung: Bürgerbeteiligung und Genossenschaften am 20.03.2014

**Dipl. Agr. Ing.
Gabriele Seifert
Sandweg 39
09114 Chemnitz
Telefon: 0371 35577601
Internet: www.GVTS.de
Mail: gabriele.seifert@gvts.d**

eingetragene Genossenschaft (eG)

Gliederung:

1. Möglichkeiten zur Gründung einer Genossenschaft

Voraussetzungen

Unterstützung

2. Beispiele

Kulturgenossenschaften

Sozialgenossenschaften

Energiegenossenschaften

3. Diskussion

eingetragene Genossenschaft (eG)

- **Gemeinschaft – Stärke – Erfolg** (Grundsätze Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung)
 - eG bietet zur Erreichung wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Ziele überzeugende Vorteile; bessere Konditionen, mehr Marktmacht
 - eG ist Rechts- und Unternehmensform, die gemeinsames wirtschaftliches Handeln erfordert
 - eG steht für Gemeinschaft, demokratische Struktur, Sicherheit und Stabilität und den wirtschaftlichen Erfolg der Mitglieder
 - eG bietet überzeugende Antwort auf Konzentrationsprozesse, setzt auf Kooperation, Flexibilität und regionale Kompetenz
 - eG sichert ihren Mitgliedern Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Zukunftsperspektiven (seriöse Geschäftspolitik)

eingetragene Genossenschaft (eG)

➤ **Spezifika und Vorteile**

- eG ist allein und ausschließlich der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet
- Geschäftstätigkeit kann sich auf wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Ziele richten
- Mitglieder einer eG sind in der Regel auch Kunden bzw. Nutznießer der Leistungen des genossenschaftlichen Unternehmens
- eG ist demokratische Gesellschaftsform; jedes Mitglied hat nur eine Stimme, unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung
- eG bietet hohen Schutz vor Spekulationen

eingetragene Genossenschaft (eG)

➤ **Spezifika und Vorteile**

- eG ist eine juristische Person, mit Eintragung im GenR erlangt sie Rechtsfähigkeit
- zur Gründung einer eG sind drei Personen ausreichend
- eG hat grundsätzlich drei Organe
 - Generalversammlung
 - Aufsichtsrat
 - Vorstand
 - bis 20 Mitglieder 1 Vorstand Verzicht auf Aufsichtsrat

eingetragene Genossenschaft (eG)

➤ **Spezifika und Vorteile**

- eG ist eine flexible und dadurch stabile Rechtsform; Ein- und Austritt von Mitgliedern ist problemlos ohne notarielle Mitwirkung oder Unternehmensbewertung möglich
- Mitglieder einer eG können natürliche und juristische Personen werden
- Mitglieder haften nur mit ihrer Kapitalbeteiligung (wenn Satzung Nachschusspflicht ausschließt)
- Mitglieder haben beim Ausscheiden Anspruch auf Rückzahlung ihres Geschäftsguthabens, keine Übernahme durch Dritte erforderlich, keine persönliche Nachhaftung

eingetragene Genossenschaft (eG)

➤ **Spezifika und Vorteile**

- eG ist steuerlich den Kapitalgesellschaften grundsätzlich gleichgestellt; verfügt aber mit der genossenschaftlichen Rückvergütung über ein exklusives Steuersparmodell
- eG ist Mitglied in einem gesetzlichen Prüfungsverband (Pflichtmitgliedschaft), der im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die OGF sowie bei größeren eG den Jahresabschluss prüft
- eG ist aufgrund der internen Kontrolle durch die Mitglieder und die unabhängige Prüfung die mit weitem Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland

eingetragene Genossenschaft (eG)

➤ Voraussetzungen

- Idee
- Partner gewinnen (sachliche und persönliche Anforderungen)
- Wirtschaftliches Konzept (Businessplan)
- Rechtliches Konzept (Satzung, Geschäftsordnung)
- Gründung der Genossenschaft
- Gründungsprüfung
- Eintragung im Genossenschaftsregister (GenR)

eingetragene Genossenschaft (eG)

➤ Unterstützung

- GVTS Genossenschaftsverband Thüringen-Sachsen e.V.
- Verfügt über Netzwerk von:
 - Rechtsanwälten
 - Steuerberatern
 - Unternehmensberatern

eingetragene Genossenschaft (eG)

➤ **Passendes Modell für eG**

- Unternehmergenossenschaften
- Konsum- und Verbrauchergenossenschaften
- Genossenschaften für öffentliche Aufgaben
- Mitarbeiter- und Mitunternehmergenossenschaften

Kulturgenossenschaften

Unternehmergenossenschaften

gemeinsam mehr erreichen, dabei selbständig bleiben

Bündelung des Einkaufs und Verkaufs von Produkten und Dienstleistungen, abgestimmte kostengünstige Logistik, gemeinsamer Marktauftritt, Verbindung von Kernkompetenzen verbessert Marktposition der Mitglieder

Genossenschaften von Künstlern, Musikern oder Medienschaffenden:

- Marketing und Vermarktung
- Künstleragenturen in Künstlerhand
- Veranstaltungszentren (Festhalle Annaberg)
- Studios, Verlage, Werkstätten und Ausstellungsräume

Kulturgenossenschaften

Konsum- und Verbrauchergenossenschaften

faire Preise, bedarfsgerechte Produkte und Dienstleistungen, Schaffung und Erhaltung von Märkten durch die Bündelung von Nachfrage nach bestimmten Produkten und Dienstleistungen, Konsumenten und Verbraucher schaffen gemeinsam Angebote und Möglichkeiten

Konsumenten und Verbraucher, Zuhörer, Betrachter oder Zuschauer schaffen gemeinsame Angebote:

- Theatergenossenschaften
- Bildungseinrichtungen
- Bibliotheken von Lesern für Leser
- Zeitungs-, Radio-, Fernsehgenossenschaften
- (Dorfläden)

Kulturgenossenschaften

Genossenschaften für öffentliche Aufgaben

eG zum Erhalten der Infrastruktur von Städten und Gemeinden sowie kommunaler Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen

bieten bürgernahe Alternative zum Verkauf öffentlicher Einrichtungen an Investoren (spekulative Investments Dritter) oder die Übertragung von Aufgaben an private Dienstleistungsunternehmen (halten Wertschöpfung in der Region)

Mit eG von Bürgern, örtlicher Wirtschaft und Kommunen kulturelle Aufgaben wahrnehmen:

- Theatergenossenschaften
- Volkshochschulgenossenschaften
- Bibliotheksgenossenschaften

Kulturgenossenschaften

Mitarbeiter- und Mitunternehmergenossenschaften

Weiterführung von Unternehmen durch die Belegschaft in Form einer eG ist erfolgsversprechende Strategie, um Unternehmensschließungen zu verhindern bzw. Betriebsteile fortzuführen.

Dieses Nachfolgemodell bietet erhebliche Vorteile im Hinblick auf die Sicherung Arbeitsplätzen und von Standorten.

Modernes Unternehmensleitbild:

- Mitarbeiterpartizipation
- adäquate Beteiligung von Leistungs- und Erfahrungsträgern und
- Nachwuchskräften
- Beteiligung investierenden Mitglieder möglich

Kulturgenossenschaften

Mitarbeiter- und Mitunternehmergenossenschaften

Gemeinsam als Mitunternehmer die Bühne und den eigenen Arbeitsplatz schaffen:

- Theatergenossenschaften
- Veranstaltungszentren
- Musik- und Kunstschulen
- Kulturcafé

Sozialgenossenschaften

Genossenschaft ist das Kooperationsmodell für Soziales, Gesundheit und Sport

bietet klare Strukturen, Transparenz und Sicherheit

Bündelung der Kräfte von Leistungserbringern oder Nutzern in Genossenschaften

ist die Alternative zu gewinnorientierten Kapitalgesellschaften sowie für die wirtschaftliche Betätigung ungeeigneter eingetragener Vereine

Sozialgenossenschaften

Unternehmergenossenschaften

Mit eG von Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern oder Krankenkassen wirtschaftliche Vorteile erreichen und die Gesundheitsversorgung sicherstellen:

- Einkaufsgenossenschaften (Dentallabore)
- Medizinische Versorgungszentren
- Abrechnungsdienstleistungen im Gesundheitswesen
- Rechenzentren für Krankenkassen
- Genossenschaften von Behindertenwerkstätten

Sozialgenossenschaften

Konsum- und Verbrauchergenossenschaften

Patienten, Eltern, Senioren, Mieter oder Sportler bestimmen oder schaffen gemeinsam das Angebot:

- Krankenhausgenossenschaften
- Pflegeeinrichtungen in Patientenregie
- Seniorenresidenzen
- Schul- und Kindergartengenossenschaften
- Wohnungsgenossenschaften
- Schwimmbäder und Sportanlagen

Sozialgenossenschaften

Genossenschaften für öffentliche Aufgaben

Kooperation von Bürgern, örtlicher Wirtschaft und Kommunen sichern öffentliche Leistungen:

- Kindergartengenossenschaften
- Schulgenossenschaften
- Schwimmbadgenossenschaften
- Krankenhausgenossenschaften

Sozialgenossenschaften

Mitarbeiter- und Mitunternehmergenossenschaften

Als Mitunternehmer im gemeinsamen Unternehmen soziale Dienstleistungen anbieten:

- Pflegedienste
- Beratungseinrichtungen
- Soziale Dienste

Gründung einer Energiegenossenschaft

- Geschäftsidee formulieren
- Satzung und Geschäftsplan erstellen
- „Vorprüfung“ von Geschäftsidee und Satzung durch den GVTS
- Stellungnahme der IHK bezüglich der Zulässigkeit der Firmierung
- danach Gründungsversammlung der Genossenschaft mit Aufsichtsratswahlen und Vorstandsbestellung
- Einreichung der zur Gründungsprüfung notwendigen Unterlagen
- Gründungsprüfung und Erstellung des Gründungsgutachtens durch GVTS
- Anmeldung der eG zum GenR mit Einreichung der notwendigen Unterlagen, Prüfung durch das Registergericht und Eintragung

Gründung einer Energiegenossenschaft

Besonderheiten Energiegenossenschaft:

- eG eignet sich ideal für Vorhaben, die dezentral und unter Beteiligung der Bürger vor Ort die Erzeugung erneuerbare Energien voranbringen wollen
- Photovoltaikanlagen sind in den meisten Fällen der Einstieg aber auch anspruchsvollere Projekte wie:
 - lokale Nahwärmenetze
 - Biogasanlagen
 - Windenergieanlagen
 - Solarthermie
 - Wasserkraftanlagen

Gründung einer Energiegenossenschaft

Bei der Konzipierung des Geschäftsmodelles ist zu beachten:

- reine Dividendengenossenschaften sind nicht zulässig
- die Mitgliederförderung muss über den rein finanziellen Aspekt hinausgehen
- üblicherweise werden lokale Projekte initiiert – eine spätere Beteiligung an überregionalen Projekten ist möglich
- die Zahlung einer Dividende ist üblich (auch Verzinsung Pflicht- und weitere Geschäftsanteile möglich), diese kann jedoch nicht wie bei anderen Finanzinvestments im Voraus festgelegt werden, es kann nur ausgeschüttet werden, was erwirtschaftet wurde, über die Verwendung des JÜ beschließt die Generalversammlung
- für eG besteht keine Prospektpflicht

Gründung einer Energiegenossenschaft

Photovoltaik – Genossenschaften, Solarthermie - Genossenschaften

- damit Wirtschaftlichkeit gegeben ist sind gewisse Mindestgrößen erforderlich
- Machbarkeitsstudie
- Genossenschaften mit PV – Anlagen mit einem Jahresumsatz von 20.000 Euro zu klein um rentabel zu wirtschaften
- Fixkosten erhalten ein zu hohes Gewicht
- wichtig ist die verbindliche Zusage für die geplanten Dachflächen

Gründung einer Energiegenossenschaft

Nahwärme – Genossenschaften

- hier ist eine Machbarkeitsstudie erforderlich, die die Ausgangslage im Detail darstellt, das Vorhaben ausführlich beschreibt und mögliche Risiken auflistet (Durchleitungsrechte)
- bei der Planung ist die Zusammenarbeit mit Ingenieurbüro erforderlich
- zu klären ist ob die Nahwärme eG die Wärme selbst erzeugen muss oder sich auf die Verteilung der Wärme konzentrieren kann
- Wärmeverträge mit Endkunden sollten vorab von Juristen geprüft werden
- üblicherweise kommen in der Finanzierung nicht unerhebliche Zuschüsse zum Einsatz (vor Projektstart auf Zuschussgewährung achten)

Gründung einer Energiegenossenschaft

Windenergie – Genossenschaften

- Realisierung Windenergieprojekt ist anspruchsvoll
- neben prinzipieller Eignung des Standortes (reale Windgeschwindigkeiten) sind Anwohnerbelange, zahlreiche Auflagen des Gesetzgebers sowie Finanzierungsanforderungen zu beachten
- Einbindung eines erfahrenen Projektierers unabdingbar
- die Finanzierungsfrage sollte aufgrund zahlreicher Auflagen und Vorgaben gleich zu Beginn der Projektplanung geklärt werden

Gründung einer Energiegenossenschaft

Windenergie – Genossenschaften

zahlreiche Varianten:

- Bürger-eG bei überschaubaren Investitionen (ein einzelnes Windrad)
- Windpark betreiben durch Bürger-eG gemeinsam mit anderen Investoren
- als Rechtsform die sowohl Bürgerbeteiligung als auch die Integration von Großinvestoren ermöglicht kann eine eG & Co. KG in Betracht kommen (eG als Komplementär); in ihr können sowohl Bürger, Kommunen, VR-Banken Mitglied sein, Kommanditisten können private und institutionelle (Groß-) Investoren sein; hoher Finanzbedarf!
- bereits bestehende Energie-Genossenschaften können sich an überregionalen Energie-Projekten beteiligen

Gründung einer Energiegenossenschaft

Finanzierung

- große Bandbreite in Praxis zu beobachten
- Eigenkapital
- Fremdkapital
- nachrangige Mitgliederdarlehen (bei Insolvenz eG ist Rückzahlung der Darlehen ausgeschlossen)
- Mitgliederdarlehen unter bestimmten, von der Bankenaufsicht gestellten Anforderungen als zulässiges Einlagengeschäft möglich

Gründung einer Energiegenossenschaft

Geschäftsplan und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

- Beschreibung des konkreten Vorhabens
- definieren des Geschäftsbetriebes und das Ziel des Unternehmens
- die technische, sachliche und personelle Ausstattung
- die Mitgliederstruktur und die Entwicklung des Mitgliederpotenzials
- Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anlagenhersteller oder Projektierer
- Finanzierungsunterlagen
- sonstige Vertragsunterlagen

Gründung einer Energiegenossenschaft

Satzung der Genossenschaft

- Satzung einer Genossenschaft bringt den übereinstimmenden Willen der Gründungsmitglieder zum Ausdruck
- Satzung legt fest, welche Tätigkeit die eG ausüben und welche Struktur sie haben soll
- Satzung legt Normen für die körperschaftliche Verfassung der eG fest
- verwenden Sie ausschließlich Mustersatzungen

Gründung einer Energiegenossenschaft

Anforderungen an die Initiatoren

- handelnde Personen (Vorstand und Aufsichtsrat ggf. Geschäftsführer) müssen über hinreichende Fach- und Branchenkenntnisse sowie Praxiserfahrung verfügen
- ebenfalls nötig sind die üblichen betriebswirtschaftlichen Qualifikationen die zur Führung eines Unternehmens erforderlich sind

Gründung einer Energiegenossenschaft

Gründungsprüfung und gutachterliche Stellungnahme

- ob „nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder und Gläubiger zu besorgen ist“ (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG)

Gesetzliche Prüfung

- Zweck der gesetzlichen Prüfung ist die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Gesetzliche Prüfung in jedem zweiten Jahr wenn Bilanzsumme unter 2 Mio. Euro liegt, sonst jährliche Pflichtprüfung
- bei kleinen Genossenschaften mit einer Bilanzsumme unter 1 Mio. Euro oder Umsatzerlösen unter 2 Mio. Euro keine JA - Prüfung

Unterscheidungsmerkmale

Kriterium	Genossenschaft	GmbH
Zweck	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zwecks <i>(GbR Verfolgung beliebiger Interessen; nicht auf Dauer)</i>
Gründung	3 Mitglieder	1 Gesellschafter <i>(GbR mind. 2)</i>
Gesellschaftsvertrag /Satzung	Satzung	Gesellschaftsvertrag <i>(GbR formloser oder schriftlicher Vertrag)</i>
Gründungs- und Notarkosten	keine Beurkundung durch Notar erforderlich, Gründungsprüfung	Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages <i>(GbR keine Beurkundung)</i>
Entstehung	mit Eintragung im Genossenschaftsregister	mit Eintragung im Handelsregister <i>(GbR keine Eintragung)</i>
Rechtsfähigkeit	rechtsfähig juristische Person	rechtsfähig juristische Person <i>(GbR keine juristische Person)</i>

Unterscheidungsmerkmale

Kriterium	Genossenschaft	GmbH
Gesellschafterliste	führt Vorstand der Genossenschaft	Jährliche Meldung an das Handelsregister
Kapital	kein festes Kapital	EUR 25.000,00 <i>(GbR kein festes Kapital)</i>
	jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen	
	keine Mindestbetrag für den Geschäftsanteil	Mindeststammeinlage EUR 100,00
Firma	Sach- oder Personenfirma	Sach- oder Personenfirma
	Zusatz eG erforderlich	Zusatz mbH erforderlich
Gesellschaftsvermögen	eigenes Vermögen der Genossenschaft als juristische Person	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person <i>(GbR Gesamthandvermögen)</i>

Unterscheidungsmerkmale

Kriterium	Genossenschaft	GmbH
Gesellschafterwechsel	keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritt möglich	---- <i>(GbR mit Zustimmung aller Gesellschafter)</i>
	Eintritt mit Zustimmung Vorstand der eG	
	Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist (3 Monate max. 5 Jahre)	keine Kündigung möglich
	Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens, auch Teilübertragung	Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich, notarielle Beurkundung
	Ausschluss zum Ende eines Geschäftsjahres	

Unterscheidungsmerkmale

Kriterium	Genossenschaft	GmbH
Auseinandersetzung	Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auseinandersetzungsguthaben	kein Anspruch gegenüber der GmbH <i>(GbR Anspruch gem. Gesellschaftervertrag; 5 Jahre Nachhaftung)</i>
Haftung	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern <i>(GbR gesamtschuldnerisch, also unmittelbar und unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafter; Beschränkung mit Gläubiger möglich)</i>
	für den Insolvenzfall Nachschusspflicht der Mitglieder in Satzung regelbar	Nachschusspflicht der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag regelbar

Unterscheidungsmerkmale

Kriterium	Genossenschaft	GmbH
gesetzlich vorgesehene Organe	Vorstand mind. 2 Personen Aufsichtsrat mind. 3 Personen eG nicht mehr als 20 Mitglieder Vorstand 1 Person Aufsichtsrat fakultativ	Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung Aufsichtsrat fakultativ <i>(GbR keine)</i>
Geschäftsführung	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes, abweichende Regelung möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführer, abweichende Regelung möglich <i>(GbR Gesamtgeschäftsführung aller Gesellschafter, abweichende Regelung möglich)</i>

Unterscheidungsmerkmale

Kriterium	Genossenschaft	GmbH
Vertretung	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes, abweichende Regelung möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführer, abweichende Regelung möglich
Kontroll- und Informationsrechte der Gesellschafter/Mitglieder	Kontrollrecht nur über den gewählten AR, Auskunftsrecht jedes Mitgliedes nur in der GV 10 % der Mitglieder können die Einberufung einer GV verlangen (Minderheitenschutz)	persönliches Auskunftsrecht jedes Gesellschafters, das jederzeit ausgeübt werden kann, Gesellschafter deren GA 10 % am Stammkapital entsprechen, können die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen (Minderheitenschutz)
Beschlussfassung der Gesellschafter/Mitglieder	Jedes Mitglied hat eine Stimme Beschlussfassung in GV genügt einfache Stimmenmehrheit (Unternehmer eG können einem Mitglied bis zu 10 % der anwesenden Stimmen eingeräumt werden)	Ausübung des Stimmrechts nach GA, grundsätzlich Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung; üblich sind Mehrheitsbeschlüsse <i>(GbR jeder Gesellschafter hat eine Stimme)</i>

Unterscheidungsmerkmale

Kriterium	Genossenschaft	GmbH
Jahresabschluss	innerhalb von 5 Monaten durch den Vorstand nach Schluss des Geschäftsjahres	Aufstellung durch Geschäftsführer innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres <i>(GbR keine gesetzlichen Bestimmungen)</i>
Feststellung Jahresabschluss	innerhalb von 6 Monaten durch GV	innerhalb von 8 (kleine 6 - 11) Monaten durch Gesellschaft
Rücklagen	Gesetzliche Rücklage zur Deckung von Bilanzverlusten Satzung regelt Mindestdotierung	Rücklage für eigene Anteile erforderlich Gesellschaftsvertrag regelt Mindestdotierung <i>(GbR möglich)</i>
Gewinn- und Verlustverteilung	Ergebnisverteilungsbeschluss durch Generalversammlung	Ergebnisverteilungsbeschluss durch Gesellschafterversammlung
	Verteilung an die Mitglieder nach Dotierung der Rücklagen	Verteilung an die Gesellschafter nach Dotierung der Rücklagen

Unterscheidungsmerkmale

Kriterium	Genossenschaft	GmbH
Steuerliche Besonderheit	Rückvergütung als Betriebsausgabe	----- (GbR keine)
Prüfung	Gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband im Interesse der Mitglieder	für kleine GmbH keine Prüfungspflicht, für mittelgroße und große GmbH Prüfungspflicht durch WP oder vBP (GbR keine Pflicht)
Offenlegung/Publizität Jahresabschluss und Lagebericht	Einreichung zum elektronischen Bundesanzeiger	Einreichung elektronischer Bundesanzeiger (GbR keine Offenlegung)

Unterscheidungsmerkmale

Kriterium	Genossenschaft	GmbH
Auflösung/Beendigung	Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung oder Zeitablauf	Gesellschaft endet durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, gerichtliches Urteil <i>(GbR durch Kündigung, Erreichung durch unmöglich werden des Gesellschaftszwecks, Zeitablauf, Konkureröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters oder dessen Tod)</i>
	Liquidation erfolgt in der Regel durch Vorstand auf Grund gesetzlicher Vorschriften	Liquidation erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführer auf Grund gesetzlicher Vorschriften
	Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder nach Ablauf eines Sperrjahres	Verteilung des Reinvermögens, ggf. 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung
	nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma	nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Dipl. Agr. Ing.
Gabriele Seifert
Sandweg 39
09114 Chemnitz
Telefon: 0371 35577601
Internet: www.GVTS.de
Mail: gabriele.seifert@gvts.de**